

# AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

DER

## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

### „SÜDLICHES ANHALT“

Mitgliedsgemeinden: Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

Jahrgang 1

Freitag, den 28. Januar 2005

Nummer 2

## Fasching, Fastnacht, Karneval Narren feiern überall...



### Traditioneller Carnevalsumzug in der Stadt Gröbzig

Samstag, 05. Februar 2005, 13.00 Uhr

Aufstellung Platz der Spedition Belger

Puschkinstraße, Hallesche Straße, Lindenstraße

Bahnhofstraße, Köthener Straße

Umzugsende Gaststätte „Stadt Gröbzig“

### Karnevalsumzug in Weißandt-Görlau

Sonntag, 06.02.2005, 11.11 Uhr

Aufstellung Straße der Chemiarbeiter

Hauptstraße, Geschwister-Scholl-Straße,

Rosa-Luxemburg-Straße, Hauptstraße,

Radegaster Straße, Köthener Straße

Umzugsende Sporthalle Weißandt-Görlau



## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### Bekanntmachung

**Ab Januar 2005** gelten folgende **Sprechzeiten** in der VGem „Südliches Anhalt“ mit den Verwaltungsstellen  
 . Weißandt-Görlau, Hauptstr. 31, 06369 W.-Görlau,  
 . Gröbzig, Marktplatz 1, 06388 Gröbzig,  
 . Quellendorf, Gartenstr. 1, 06386 Quellendorf:

**Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.30 Uhr**

gez. Bratek  
 amt. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

#### **Sprechtage der Versichertenältesten der LVA Sachsen-Anhalt für die Region „Südliches Anhalt“ Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenen- renten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)**

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (034978)21342.

Die nächsten Sprechtage finden am  
**Dienstag, d. 08.02.2005 von 09.00 – 12.00 Uhr  
und  
Dienstag, d. 15.02.2005 von 15.00 – 18.00 Uhr**  
 im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft  
 „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-  
 Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der  
 Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der  
Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.  
 Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch  
 vereinbart werden.

gez. Habermann

### Gemeinde Fraßdorf

#### **Bekanntmachung**

Gemeinde Fraßdorf                      Fraßdorf, den 17. 01. 2005

#### **E i n l a d u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, d. 15. 02. 2005** findet **19.00 Uhr** im  
**Vereinshaus** der Gemeinde Fraßdorf die

nächste

#### **S i t z u n g d e s G e m e i n d e r a t e s**

der Gemeinde Fraßdorf statt. Dazu möchte ich Sie recht  
 herzlich einladen.

Die Sitzung enthält einen öffentlichen und einen  
 nichtöffentlichen Teil.

#### **Tagesordnung:**

##### **A: Öffentlicher Teil**

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den  
Bürgermeister  
 TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und  
der Beschlussfähigkeit  
 TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur  
Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
 TOP 4: Genehmigung des öffentlichen Teils der  
Niederschrift vom 14. 12. 2004  
 TOP 5: Bericht des BM über die Bekanntgabe der in  
nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse  
der vorherigen Sitzung  
 TOP 6: Bericht des BM über gefasste Beschlüsse im  
VGem-Ausschuss und Abwasserverband  
 TOP 7: BV-Nr. 1/2005  
Beratung und Beschlussfassung über das  
Konsolidierungskonzept zur Haushaltssatzung  
für das Jahr 2005  
 TOP 8: BV-Nr. 2/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die  
Haushaltssatzung für das Jahr 2005  
 TOP 9: Anfragen, Anregungen, Informationen des BM  
 TOP 10: Einwohnerfragestunde  
 TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  
**B: Nichtöffentlicher Teil**  
 TOP 12: Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der  
Niederschrift vom 14. 12. 2004  
 TOP 13: BV-Nr. 3/2005  
Beratung und Beschlussfassung über eine  
Stundung  
 TOP 14: Schließung der Sitzung

gez. Peine  
 Bürgermeister

### Stadt Gröbzig

#### Information für die Bürger der Stadt Gröbzig

##### **Die Deutsche Post informiert:**

Die Partnerfiliale der Deutschen Post, die bisher in  
 der Köthener Straße Nr. 11b von Frau Heidrun  
 Kündiger betrieben wird, wird mit Ablauf des  
 28.02.2005 **geschlossen**.

Gleichzeitig wird am 01.03.2005 in der Mühlbreite  
 4b, 06388 Gröbzig in den Geschäftsräumen von  
 Frau Melanie Kloß eineneue Partnerfiliale eröffnet.

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“  
Marktplatz 1  
06388 Gröbzig

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Gröbzig!

Die **8. Sitzung des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Gröbzig** in der IV. Wahlperiode findet

**am Mittwoch, dem 03.02.2005, 18:00 Uhr,  
in der Bibliothek, Schulstraße 1,**

statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Ausschussvorsitzenden
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über die Niederschrift des Protokollführers
4. Wahl des stellv. Vorsitzenden
5. Jahresplan zur Ausschussarbeit (Orte der Ausschusssitzungen, Stand Vereinsgipfel)
6. Diskussion zur 540. Jahrfeier der Stadt Gröbzig (Ausrichtung einer Festwoche, Vorbereitung Umsetzung)
7. Information zur Umsetzung von Ausschussvorschlägen und allgemeine Informationen
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. N. Kupfer  
Ausschussvorsitzender

## **Gemeinde Libehna**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Bestätigung der Jahresrechnungen 2000 bis 2002 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Libehna - Gemeinderatssitzung am 14.12.2004**

#### **1. Beschluss**

Der Gemeinderat Libehna beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

#### **2. Beschluss**

Der Gemeinderat Libehna beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

#### **3. Beschluss**

17. Januar 2005

Der Gemeinderat Libehna beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

#### **4. Bekanntmachung**

Die Jahresrechnungen 2000 bis 2002 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 31.01.2005 bis 09.02.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmerei, Haus 1 Zimmer 127 während der Dienststunden öffentlich aus.

Libehna, den 12.01.2005

gez. Dr. Zschoche, Bürgermeister

## **Gemeinde Maasdorf**

### **Bekanntmachung**

#### **Mitteilung über gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof in Maasdorf**

Entsprechend § 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Maasdorf vom 01.04.1992 dürfen Gewerbetreibende, wie Gärtner, Steinmetze und Bestatter, mit ihren Bediensteten auf dem Friedhof in Maasdorf nur mit Genehmigung der Gemeinden ihrem Gewerbe nachgehen. Sie haben dabei die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags bis 17.00 Uhr sowie samstags bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, jede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.

Vor Errichtung eines Grabmals auf dem Friedhof ist durch den jeweiligen Grabnutzungsberechtigten ein entsprechender Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals an die Gemeinde zu stellen. Die Anträge liegen bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vor. Der Antrag kann auch unter der Internet-Adresse: [www.vgem-anhalt-sued.de](http://www.vgem-anhalt-sued.de) abgerufen werden.

Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungskosten-satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneue“ vom 01.01.2002 gebührenpflichtig.

gez. Böhme, Bürgermeister

## Gemeinde Meilendorf

Gemeinde Meilendorf Meilendorf, d. 17. 01. 2005

### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, d. 10. 02. 2005** findet um **19.30 Uhr** im Kulturraum Meilendorf die nächste

#### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Meilendorf statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Sitzung enthält einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Es wird gebeten pünktlich zu erscheinen und sich im Verhinderungsfall unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu entschuldigen.

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin
  - TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 4: Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 25. 11. 2004
  - TOP 5: Bekanntgabe der BM`in über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorherigen Sitzung
  - TOP 6: Bekanntgabe der BM`in über gefasste Beschlüsse im VGem-Ausschuss und Abwasserverband
  - TOP 7: Einwohnerfragestunde
  - TOP 8: BV-Nr. 1/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2005
  - TOP 9: Anfragen, Anregungen, Informationen der BM`in
  - TOP 10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- ##### B: Nichtöffentlicher Teil
- TOP 11: Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift vom 25. 11. 2004
  - TOP 12: Anfragen und Anregungen
  - TOP 13: Schließung der Sitzung

gez. Friedrich  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Piethen

Gemeinde Piethen , den 25.01.2005

### Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Piethen

Die 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Piethen der IV. Wahlperiode findet am

**02.02.2005, um 19:00 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde,**  
**Dorfstraße 21**

statt. Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.12.2004
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2004
5. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
6. Beratung und Beschlussfassung zur Präzisierung eines Förderantrages im Rahmen des Programms „Dorferneuerung“  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/12 -
7. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates
8. Einwohnerfragestunde
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2004
12. Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung eines Förderantrages im Rahmen des Programms „Dorferneuerung“  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/13 -
13. Verkauf von Grund und Boden  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/10 -
14. Mitteilungen des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Stary  
Bürgermeister

begl.: Renneberg  
Verwaltungsangestellte

## Gemeinde Prosigk

**Gemeinde Prosigk**  
Gemeindewahlleiter

### Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen hat mit Verfügung vom 19.01.2005 gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) als Wahltermin für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk

**Sonntag, den 10. April 2005 in der Zeit**  
**von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bestimmt.

gez. Richter, Gemeindewahlleiter

Gemeinde Prosigk  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 10.04.2005

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Wahlleiters der Gemeinde Prosigk und dessen Stellvertreters für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 10.04.2005 bekannt:

**Gemeindevahlleiter:**      **Herr Volker Richter**

Anschrift:                      Lange Straße 21  
06369 Prosigk

**Stellvertreter:**            **Herr Olaf Feuerborn**

Anschrift:                      Cosaer Straße 20  
06369 Cosa

Prosigk, 28.01.2005

gez. Richter

#### 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Prosigk vom 12.12.2000 (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 13.09.2004 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

#### § 1 Änderungen

Der § 1 „Bürgermeister“ Absatz 1 ändert sich wie folgt:

- (1) Der Bürgermeister erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 563,00 Euro.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

#### § 3 Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Prosigk, d. 13.09.2004

gez. Richter, Bürgermeister

## Gemeinde Scheuder

### Bekanntmachung

Gemeinde Scheuder                      Scheuder, den 14.01.2005

#### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, dem 08.02.2005** findet **um 19.00 Uhr** im Kulturhaus in Scheuder die nächste

#### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Scheuder statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Sitzung enthält einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister  
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
TOP 4: Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 07.12.2004  
TOP 5: Bericht des BM über die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse  
TOP 6: Bericht des BM über gefasste Beschlüsse im VGem-Ausschuss und Abwasserverband  
TOP 7: Einwohnerfragestunde  
TOP 8: Anfragen, Anregungen, Informationen des BM  
TOP 9: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 10: Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift vom 07.12.2004  
TOP 11: Gemeindeangelegenheiten  
TOP 12: Schließung der Sitzung

gez. Riemer  
Bürgermeister

## Gemeinde Wieskau

Gemeinde Wieskau                      , den 26.01.2005

#### Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Wieskau!

Die 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau der IV. Wahlperiode findet

**am 03.02.2005 um 19:00 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus der**  
**Gemeinde Wieskau, An der Gemeinde 5**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie hiermit ein.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.12.2004
4. Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächen-nutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/22 -
5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2005  
- Beschluss Nr. IV/23 -
6. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil**

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.12.2004
12. Verkauf von Grund und Boden  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/24 -
13. Mitteilungen des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Sitte  
Bürgermeister

begl.: Renneberg  
Verwaltungsangestellte

## **Gemeinde Zehbitz**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Gemeinderatssitzung Zehbitz**

**Am Mittwoch, dem 09.02.2005, 19.00 Uhr** findet im Versammlungsraum Zehbitz eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Zehbitz statt.

**Tagesordnung****A: Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Anfragen der Gemeinderäte
9. Einwohnerfragestunde

**B: Nichtöffentlicher Teil**

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
12. Stellungnahme zu Bauanträgen
13. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

Zehbitz, den 17.01.2005

gez. Fritsche  
Vorsitzender

## **Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Verwaltungsgemeinschaft**                          **17.01.2005**  
„Südliches Anhalt“  
- **Ordnungsverwaltung** -

### **Bekanntmachung**

**Die Tierpension Fraßdorf informiert:**

Am 07.01.2005 wurden in der Gemeinde Quellendorf ein **Schäferhund** und am 13.01.2005 in der Gemeinde Großbadegast ein **schwarzer Labrador (Rüde)** gefunden und in die Tierpension Fraßdorf aufgenommen.

**Der Tierhof Drosa informiert:**

Am 23.11.2004 wurden eine **schwarze Schäferhündin** in der Stadt Gröbzig, Schloßplatz und am 24.11.2004 in Werdershausen eine **Deutsche Schäferhündin** gefunden und in die Tiernotaufnahme Drosa aufgenommen.

**Weitere Informationen erhalten Sie direkt :**

**A.) Tierpension Fraßdorf:**  
Ansprechpartner: Frau Bader, Telefon: : 0163/3240912

**B.) Tierhof Drosa  
(Tiernotaufnahme, Pension und Vermittlung)**  
Ansprechpartner: Herr Hawel  
Telefon: 034979/21695, 0170/1904220 oder  
0173/5941364

**Öffnungszeiten:**

Täglich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Sonntag und Montag Ruhetag  
Terminvereinbarung nach Absprache

gez. Möllers

## Brenntage in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"

Zum Abbrennen von schädlingsbefallenem Holz und nichtkompostierbaren Grünabfällen wurden entsprechend der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (Verbr.VO) des Landkreises Köthen/Anhalt nachfolgende "Brenntage" festgesetzt:

**für die Stadt Gröbzig und die Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen u. Wieskau:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**für die Gemeinden Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Meilendorf, Quellendorf, Reupzig, Scheuder:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**für die Gemeinde Glauzig:**

Sonnabend, d. 05.02.2005 und 12.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 19.02.2005 ,

**für die Gemeinde Görzig:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen bzw. Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**für die Gemeinde Libehna:**

Sonnabend, d. 05.02.2005 und 12.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 19.02.2005 ,

**für die Gemeinde Prosigk:**

Sonnabend, d. 22.01.2005 und 19.02.2005

**OT Cosa:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen bzw. Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**für die Stadt Radegast:**

Sonnabend, d. 05.02.2005 und 12.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 19.02.2005 ,

**für die Gemeinde Riesdorf:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen bzw. Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**für die Gemeinde Schortewitz:**

Sonnabend, d. 05.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005 ,

**für die Gemeinde Trebbichau a.d.F.:**

Sonnabend, d. 19.02.2005 und 26.02.2005,

**für die Gemeinde W.-Görlau:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005 und

**für die Gemeinde Zehbitz:**

Sonnabend, d. 12.02.2005 und 19.02.2005

Ausweichbrenntag bei Regen und Sturm an o.g. Brenntagen am 26.02.2005,

**jeweils in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr.**

**Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:**

**1. Oben näher benanntes Brennmaterial darf nicht länger als 12 Stunden und nicht über Nacht vorher aufgeschüttet werden.**

**2. Vor Entzünden ist darauf zu achten,**

a) dass Mensch, Tier und Sachwerte nicht zu Schaden kommen können,

b) dass keinerlei Belästigungen Dritter entstehen.

Tritt dieser Fall ein, oder treten unvorhergesehene Komplikationen auf, ist das Feuer sofort abzulöschen und gegebenenfalls die Freiwillige Feuerwehr zu informieren.

**3. Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:**

a) 50 m zu Gebäuden

b) 100 m zu

- Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
- Gebäuden mit weicher Bedachung
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- Wäldern
- Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
- Zeltplätzen u. anderen Erholungseinrichtungen
- bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschächten
- Energieversorgungsanlagen

c) 300 m zu Krankenanstalten.

**4. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.**

Zur Bekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass ein Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

## Bekanntmachung des Abwasserverbandes Köthen für seine Mitgliedsgemeinden

**Beschluss  
der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes  
Köthen am 15.12.2004**

### TOP 10 Verwaltungskostensatzung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Überprüfung aller bestehender Satzungen des Abwasserverbandes Köthen wurden Änderungen in § 4 der Verwaltungskostensatzung notwendig.

Der Verweis auf das Gerichtskostengesetz war inhaltlich falsch.

Die Änderung erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungskostensatzung der Stadt Köthen.

Im Übrigen wurden geringe redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorgelegte Verwaltungskostensatzung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der anwesenden Vertreter:	19
davon	
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

gez. Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Satzung

#### über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Köthen

#### (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26.02.1998, GVBl. LSA S. 81) und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA vom 13.12.1996, GVBl. S. 405) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Köthen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungs-

tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle € abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, **richtet sich die Gebühr, sofern kein Streitwert zugrunde gelegt werden kann, nach Nr. 9 des Kostentarifs, soweit § 4 Abs. 3a KAG-LSA dem nicht entgegen steht.**

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs.1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder



unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).
- (3) Abs.1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 12,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Mitarbeiter des Abwasserverbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

fältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5,00 € übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S.154) in der zur Zeit gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 12.12.2001 außer Kraft.

Köthen, den 16.12.2001

gez. Thomas Winkler, Verbandsgeschäftsführer

**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des  
Abwasserverbandes Köthen  
vom 16.12.2004**

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	0,50
2.	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse u.ä.)</b>	
	je angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
3.	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde	7,50 bis 20,00
4.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre,</b>	
	für jedes Jahr	2,50
5.	<b>Feststellung aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
6.	<b>Nachforschung nach dem Verbleib</b>	
	einer Überweisung	5,00
7.	<b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten</b>	
	Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
7.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
7.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,50 bis 20,00
8.	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse</b>	
	aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Köthen	
8.1.	Entwässerungsgenehmigung für ein anzuschließendes Grundstück	15,00
	für jeden Nachtrag	15,00
8.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
8.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
8.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
8.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
8.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
9.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00

**Beschluss  
der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes  
Köthen am 15.12.2004**

**TOP 8**

**Entwässerungssatzung**

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Überprüfung aller bestehender Satzungen des Abwasserverbandes Köthen wurden Änderungen in der Entwässerungssatzung notwendig. Der vom Verbandsgeschäftsführer verfasste Entwurf der neuen Entwässerungssatzung wurde im Nachgang von einer Rechtsanwältin einer Überprüfung unterzogen, um eine rechtssichere Satzung zu gewährleisten.

Wesentliche Änderungen

- Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die Definitionen wichtiger Begriffe wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen angepasst. Für eine rechtssichere Satzung sind eindeutige Definitionen unverzichtbar. Die Definition von Abwasser (inkl. Schmutz- und Niederschlagswasser) ergibt sich aus § 150 Wassergesetz. Weiterhin mussten die einzelnen öffentlichen Einrichtungen des Abwasserverbandes Köthen geregelt werden.

- Abgrenzung der Öffentlichkeit (§ 3)

Die Regelungen zur Abgrenzung der Öffentlichkeit der Anlagen wurde in Absprache mit der Rechtsanwältin verständlicher geregelt.

- Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5)

Die durchgeführten Änderungen beziehen sich auf getrennte Regelungen für das Misch- bzw. Trennsystem. Bei Grundstücke, die im Mischsystem erschlossen sind, darf das gesamte Abwasser eingeleitet werden und bei Grundstücken, die im Trennsystem erschlossen sind, darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser in den hierfür vorhandenen Kanal eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur eingeleitet werden, wenn es auf dem Grundstück nicht verbleiben kann.

- Grundstücksanschluss (§ 10 bis § 13)

Wegen häufiger Anfragen der Bürger zum Grundstücksanschluss und den damit verbundenen Kosten wurden die Regelungen ebenfalls eindeutiger geregelt. Zusätzlicher Regelungsbedarf bestand hauptsächlich in den Fällen, wenn eine Druckleitung vor dem Grundstück vorhanden ist.

- Ordnungswidrigkeiten (§ 22)

Die Liste der Ordnungswidrigkeiten wurde ergänzt, um alle Verstöße ahnden zu können.

- Sonstige Änderungen

Im Übrigen wurden geringe redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Begriffsdefinitionen wurden konkretisiert und einheitlich in der Satzung verwendet.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorgelegte Entwässerungssatzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der anwesenden Vertreter:	19
davon	
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

gez. Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Satzung  
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an  
die öffentlichen  
Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes  
Köthen**

**(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. S. 80), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23.03.2004 (GVBl. S. 230) und der §§ 151 und 152 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 2. Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 15.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Abgrenzung
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Entwässerungsgenehmigung
§ 8	Entwässerungsantrag
§ 9	Einleitbedingungen

**Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

§ 10	Grundstücksanschluss
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Sicherung gegen Rückstau

**Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**

§ 14	Bau, Betrieb Überwachung
§ 15	Einleitungsverbote
§ 16	Entleerung

**Abschnitt IV - Schlussvorschriften**

§ 17	Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen
§ 18	Anzeigepflichten
§ 19	Altanlagen
§ 20	Haftung
§ 21	Zwangsmittel
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Abgaben, Beiträge, Gebühren
§ 24	Inkrafttreten

**Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der Abwasserverband Köthen (im weiteren Verband genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet nach Maß-

gabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers drei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (5) Die Begriffe „Leitung“ und „Kanal“ werden gleichbedeutend verwendet und beziehen sich sowohl auf Freigefällekanäle als auch auf Druckleitungen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (6) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist ein Revisionsschacht vorhanden, so ist dieser Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die sich auf den privaten Grundstücken befinden und die nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

(8) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört die gesamte öffentliche Schmutzwasserkanalisation, je nach den örtlichen Verhältnissen als Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Kläranlagen, Betriebshöfe usw. sowie alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und deren sich der Verband bedient

(9) Zu der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört die gesamte öffentliche Niederschlagswasserkanalisation, je nach den örtlichen Verhältnissen als Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, die Grundstücksanschlüsse, die Pumpwerke und Rückhaltebecken sowie alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und deren sich der Verband bedient.

(10) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

(11) Die Vorschriften dieser Satzung beziehen sich auf den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so beziehen sich die Vorschriften anstelle des Eigentümers auf den Erbbauberechtigten. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so beziehen sich die Vorschriften anstelle des Eigentümers auf den Inhaber dieses Rechtes.

## § 3

### Abgrenzung

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Revisionsschacht unabhängig davon, ob dieser auf dem zu versorgenden Grundstück oder im öffentlichen Straßenraum liegt. Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Ist ein Revisionsschacht nicht vorhanden (z.B. bei Druckleitungen), endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der dem Hauptkanal nächst gelegenen Grundstücksgrenze.
- (3) Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit dem Revisionsschacht an der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob eines oder mehrere dahinter liegende Grundstücke ebenfalls an eine der zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet an der Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet sie an der ersten Grundstücksgrenze.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen

wird. Er ist nach Maßgabe des § 9 berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Ist das Grundstück im Trennverfahren erschlossen - sind also getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser vorhanden -, so darf das Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(5) Ist ein einziger Kanal im Mischsystem vorhanden, kann sämtliches Abwasser in diesen Kanal eingeleitet werden.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihr Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.

(3) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit sie für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 4 nachträglich eintreten.

(6) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(7) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 9 gilt. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der

Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(8) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nur für solche Grundstücke, auf denen eine ausreichende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück selbst nicht möglich ist. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer den Nachweis über die Möglichkeit der Versickerung auf seine Kosten zu erbringen.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.

## § 7

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und für deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.

(6) Vor der Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband zugestimmt hat.

(7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksent-

wässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 8

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
  - Lage der Haupt und Anschlusskanäle,
  - in der Nähe von Abwasserleitungen befindlicher Baumbestand,
  - Angaben über Größe und Befestigungsart von versiegelten Flächen.

Bei Ausübung eines Gewerbes ist zusätzlich erforderlich:

- c) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über:
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme und Feststoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
  - f) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) bei Kleinkläranlagen den Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 9

### Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2-14 genannten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekt-einleitungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an deren Stelle.

Eine aufgrund der Indirekt-einleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 7 nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Grundwasser oder Quellwasser, das über Drainage-Leitungen abfließt sowie unbelastetes Kühlwasser ist kein Abwasser und darf nur mit Zustimmung des Abwasserverbandes eingeleitet werden.

(5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen grundsätzlich solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung oder Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere Stoffe wie:

- Schutt, Asche, Glas, Sand Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten und Lederreste,

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharze, Lacke, Latex, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder, die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert 6,5 bis 10,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; toxische Stoffe.

(6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn diese der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 in der Fassung vom 08.01.1987 entsprechen.

(7) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Hierfür ist ein Gutachten gemäß § 7 Abs. 3 vorzulegen.

(8) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### a) allgemeine Parameter

aa) Temperatur: 35°C  
(DIN 38404-C 4, Dez.1976)

bb) pH-Wert wenigstens 6,5  
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) höchstens 10,0

cc) Absetzbare Stoffe: nicht begrenzt  
(DIN 38409-H 9-2, Jul.1980)

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

#### b) schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

aa) direkt abscheidbar 100 mg/l  
(DIN 38409-H 19, Febr.1986)

bb) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:  
gesamt: 250 mg/l  
(DIN 38409-H 17, Mai 1981)

#### c) Kohlenwasserstoffe

aa) direkt abscheidbar 50 mg/l  
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986);  
DIN 1999 Teil 1-6 beachten.  
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

bb) gesamt 100 mg/l  
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)

cc) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt: 20 mg/l  
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)

#### d) halogenierte organische Verbindungen

aa) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)- 1 mg/l  
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)

bb) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) - 0,5 mg/l  
als Summe aus Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)

e) Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

#### f) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

bb) Arsen (As) 0,5 mg/l

(DIN 38405-D 18, Sept.1985/ Aufschluss nach 10.1)

cc) Barium (Ba) 5 mg/l

(Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)

dd) Blei (Pb) 1 mg/l

(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)

ee) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)

ff) Chrom (Cr) 1 mg/l

(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

gg) Chrom (sechswertig) (Cr-VI) 0,2 mg/l

(DIN 38405-D 24, Mai 1987)

hh) Cobalt (Co) 2 mg/l

(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

ii) Kupfer (Cu) 1 mg/l

(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept.1991)

jj) Nickel (Ni) 1 mg/l

(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept.1991)

kk) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980)

ll) Selen (Se) 2 mg/l

mm) Silber (Ag) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

nn) Zink (Zn)	5 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988)	
oo) Zinn (Sn)	5 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	
pp) Aluminium und Eisen (Al) (Fe):	
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Abwasserreinigung auftreten (Nr.1 c)	
g) Anorganische Stoffe (gelöst)	
aa) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> N+NH <sub>3</sub> N)	100 mg/l < 5000 EW, Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Okt.1983 200 mg/l > 5000 EW oder DIN 38406-E 5-1, Okt.1983)	
bb) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sup>2</sup> -N)	10 mg/l
(DIN 38405-D 10, Febr.1981 oder DIN 38405-D 19, Febr.1988 oder DIN 38405-D 20, Sept.1991)	
cc) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
(DIN 38405-D 13-1, Febr.1981)	
dd) Cyanid, leicht freisetzbar (Cn)	1 mg/l
(DIN 38405-D 13-2, Febr.1981)	
ee) Fluorid (F)	50 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept.1991)	
ff) Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
(DIN 38405-D 11-4, Okt.1983)	
gg) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr.1988 oder DIN 38405-D 20, Sept.1991 oder DIN 38405-D 5, Jan.1985)	
hh) Sulfit (S)	2 mg/l
(DIN 38405-D 26, Apr.1989)	
h) Weitere organische Stoffe	
aa) wasserdampf-flüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)	
bb) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i) spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug.1987)	
j) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.	

(9) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die

Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe mit Abwässern aus anderen Bereichen, ohne das übliche Maß übersteigenden Aufwand, vom Verband genommen werden kann.

(10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine qualifizierte Stichprobe vom Verband gefordert werden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als fünf Minuten entnommen und gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf, im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 50 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

(11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, für die beim Verband beschäftigten Personen und für die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.

(13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.



Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Vorbehandlungsanlage den Verband unverzüglich zu informieren.

(14) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(15) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 10 Grundstücksanschluss**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband. Bei Freigefällekanälen beträgt die geringste Dimension DN 150.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert haben.

(3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung und die Beseitigung von Verstopfungen trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern. Bei Notwendigkeit einer Änderung erfolgt diese ausschließlich über den Verband. Die Kosten trägt der Verursacher.

### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere

gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

Ist der Hauptkanal als Druckleitung vorhanden, so muss die Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls als Druckleitung mit Hebeanlage errichtet werden.

(2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasser- vorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche von dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Einlaufstellen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

### **Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**

#### **§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) Für die Überwachung gilt §12 sinngemäß.

#### **§ 15 Einleitungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs.5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Niederschlagswasser, Grundwasser, Quellwasser und unbelastetes Kühlwasser dürfen ebenfalls nicht eingeleitet werden.

#### **§ 16 Entleerung**

(1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vorher beim Verband oder seinen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen

b) Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammmt,

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine dem Grundstückseigentümer bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Für individuell vereinbarte Entsorgungstermine trägt der Grundstückseigentümer alle anfallenden Kosten.

### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

#### **§ 17 Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit

Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 18 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1 bis 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

#### **§ 19 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 20 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen § 9 Abs. 5 oder § 15 schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.06.1992, GVBl. LSA S. 710) in der zur Zeit gültigen Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall der Pumpwerke,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch, Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### § 21 Zwangsmittel

(1) Zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen in Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung können auf Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung Zwangsgelder angedroht und festgesetzt werden. Diese Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme unter Angabe der voraussichtlichen Kosten auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
- § 5 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
- § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,

- § 9 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- § 9 oder § 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
- § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- § 11 Abs. 4 die geforderte Anpassung in der gesetzten Frist nicht durchführt,
- § 12 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- § 12 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- § 14 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß DIN 1986 und DIN 4261 errichtet und betreibt,
- § 16 Abs.1 und Abs. 3 die Entleerung behindert,
- § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
- § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 2.500 geahndet werden.

### § 23 Abgaben, Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie anderer Leistungen des Verbandes werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

(3) Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter und sonstige Einleiter erfolgt gemäß der Abwälzungssatzung.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) vom 12.12.2001 außer Kraft.

Köthen, den 16.12.2004

gez. Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss  
der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes  
Köthen am 15.12.2004**

**TOP 9**

**Abwägungssatzung**

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) ist der Abwasserverband Köthen an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser einleiten, abgabepflichtig. Gemäß § 7 AG AbwAG LSA ist die Abgabe durch Satzungsregelung auf die Abwasser-einleiter abzuwälzen.

Auf das Fehlen einer Abwägungssatzung wurde bereits in den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2003 und 2004 hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht hat bereits mehrfach eine Regelung angemahnt.

Betroffen von der Abwägungssatzung sind ca. 400 Bürger mit einer Kleinkläranlage, deren Überlauf direkt in ein Gewässer einleitet. Die Belastung der betroffenen Bürger beträgt pro Person 17,90 € im Jahr.

Im Vergleich zu zentral angeschlossenen Bürgern ist diese Mehrbelastung als verträglich zu bezeichnen. Bürger mit Kleinkläranlagen zahlen keine Grundgebühr, sondern nur für den entsorgten Klärschlamm. Im Durchschnitt fällt pro Kleinkläranlage im Jahr 1 Kubikmeter Schlamm (z.Z. 32,11 €) an.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorgelegte Abwägungssatzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der anwesenden Vertreter:	19
davon	
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

gez. Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Satzung**

**über die Abwälzung der Abwasserabgabe für  
Kleininleiter  
und alle übrigen Einleiter des Abwasserverbandes  
Köthen**

**(Abwägungssatzung)**

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und §§ 4 und 8 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5, 6 und 7 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Abwasserverband Köthen ist für
  - a) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter),
  - b) alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen sind (Direkteinleiter)abwasserabgabepflichtig gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Abwasserverband Köthen wälzt diese Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung auf die Einleiter ab.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich
  - a) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
  - b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder
  - c) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

Rechtmäßig heißt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, hygienische Belange gewahrt und das Wohl der Allgemeinheit oder die Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das ist der Fall, wenn das Abwasser im Rahmen einer ordnungsgemäßen landbaulichen Bodenbehandlung auf oder in den Boden eingebracht wird mit dem Ziel, dass das Abwasser der Wachstumsförderung dient und nicht über das Grundwasser beseitigt werden soll. Mindestvoraussetzung ist, dass das Abwasser vorher in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 oder TLG 7762 behandelt worden ist. Das Aufbringen von ungeklärtem Abwasser auf Böden, auch wenn es mit Jauche oder Gülle vermischt ist, ist nicht rechtmäßig.

**§ 2  
Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das jeweilige Veranlagungsjahr durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem Abwasserverband Köthen.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband Köthen schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleininleiter wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, beträgt die Abwasserabgabe 17,90 € je Einwohnergleichwert und Jahr (Einwohnergleichwert = 30 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch/Jahr).
- (4) Für alle übrigen Einleiter ergibt sich die abzuwälzende Abwasserabgabe aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird einmal im Jahr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6

#### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück im jeweiligen erforderlichen Umfang zu gewähren.

### § 7

#### Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich beim Abwasserverband Köthen anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht besteht gleichwohl für Veränderungen, Abgang oder Erneuerungen von Anlagen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, sofern sie eine Abgabengefährdung darstellen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 9

#### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, sofern nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

### § 10

#### Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.**

Köthen, den 16.12.2004

gez. Thomas Winkler, Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

#### Amts- und Mitteilungsblatt

#### der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a. d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils freitags (sollte dieser Freitag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:

DRUCKEREI WIEPRICH  
06844 Dessau, Wasserstadt 31  
Telefon (0340) 2 21 29 62  
Telefax (0340) 8 50 78 97

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Tellensky,  
Telefon: (034978) 265 10, e-mail: [info@suedliches-anhalt.de](mailto:info@suedliches-anhalt.de)

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragsatzung) für das Jahr 2005

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt × Postfach 32 01 20 × 39040 Magdeburg Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13 × 39108 Magdeburg × Telefon 0391 / 7 32 50 11

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 07.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

- §1 (1) Besitzer von Pferden, Rindern, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen, Enten, Laufvögeln sowie Fischereiberechtigte im Falle von Forellen und Karpfen (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden. Bei Forellen und Karpfen ist bei Satzfishen die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen (Speisefischen) das im Vorjahr umgesetzte Gewicht zu melden.
- (2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2005 ist der 3.1.2005, im Falle von Forellen und Karpfen der 1.5.2005. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsabfertigung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens vierzehn Tage nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.
- (3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden. Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Erhöht sich während des Jahres 2005 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2005 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus einer anderen Tierhaltung um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl aller über den Stichtagsbestand hinaus eingestellten Tiere nachzumelden.
- (5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2005 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens vierzehn Tage nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2005 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2004 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen erfolgt bei Satzfishen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen der genannten Arten (Speisefischen) nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2004 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.
- (8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005 kann bei Rindern auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 2 b ermäßigt werden, wenn:
1. der Rinderbestand vor dem 31.12.2004 amtlich als "BHV 1 - freier Rinderbestand" anerkannt wurde und
  2. durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, die nach dem 01.01.2005 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde, bestätigt wird, dass der Rinderbestand BHV 1 - frei ist.
  3. Die Bescheinigung nach Nummer 2 muss bis 15.02.2005 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein.
- § 2 Im Jahre 2005 gelten folgende Beitragssätze:

<b>1. Mindestbeitrag</b>		<b>7. Geflügel</b>	
Der Mindestbeitrag eines Tierbesitzers beträgt		<b>7.1. Hühner</b>	
unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl,	<b>4,00 €</b>	Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück .....	<b>0,70 €</b>
<b>2. Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons</b>		<b>7.2. Masthähnchen</b>	
Zu entrichten sind		Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück .....	<b>0,55 €</b>
a) für jedes Rind .....	<b>7,90 €</b>	<b>7.3. Truthühner, Gänse, Enten, Laufvögel</b>	
b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs 8 .....	<b>2,90 €</b>	Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück .....	<b>0,80 €</b>
<b>3. Schweine</b>		<b>8. Forellen und Karpfen</b>	
Zu entrichten sind für jedes Schwein .....	<b>0,40 €</b>	<b>8.1. Speisefische</b>	
<b>4. Pferde</b>		Zu entrichten sind je angefangene 100 kg .....	
Zu entrichten sind für jedes Pferd .....	<b>1,20 €</b>	<b>8.2. Satzfishen</b>	
<b>5. Schafe</b>		Zu entrichten sind je angefangene 1.000 Stück	
Zu entrichten sind		in den nachfolgenden Größen	
für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier .....	<b>0,55 €</b>	1. Forellen: Rf/Bf <sub>30</sub> (frisch geschlüpft - vorgestreckt) .....	
		Rf/Bf <sub>70</sub> (70 g) .....	
		<b>0,50 €</b>	
		<b>1,00 €</b>	
<b>6. Ziegen</b>		2. Karpfen: K <sub>00</sub> (5 g) .....	
Zu entrichten sind		K <sub>1</sub> (30 - 50 g) .....	
für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier .....	<b>1,00 €</b>	K <sub>2</sub> (200 - 300 g) .....	
		<b>0,50 €</b>	
		<b>1,00 €</b>	
		<b>1,50 €</b>	

§ 3 Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachtstätten verbrachten Tiere

§ 4 Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage.

§ 5 Wer schuldhaft bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder

seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse. Letzteren verliert auch, wer schuldhaft

bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

§§ 69, 70 und 72d des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1260) bleiben unberührt.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Magdeburg, den 07.10.2004

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Mitteilungen

#### Fischerprüfung

Am 05.03.2005 findet die nächste Fischerprüfung statt.

Die Möglichkeit zum Ablegen der Jungendfischerprüfung wird am 06.03.2005 gegeben.

Die Prüfungen werden jeweils ab **09.00 Uhr** im Schützenhaus „Baggerkiete Köthen“ durchgeführt.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 04.02.2005 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 126).

Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wie folgt zu entrichten:

Kinder und Jugendliche  
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 28,00 EURO,  
Personen ab vollendetem  
18. Lebensjahr: 56,00 EURO.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, sich rechtzeitig bei einer DAV-Geschäftsstelle über Lehrgangsangebote und Studienmaterial zu informieren.

Die übernächste Fischerprüfung findet am 17.09.2005 statt.

#### **Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH**

##### **Die Abfallberatung informiert**

##### **Wie entsorge ich Sperrmüll?**

Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die von der GfA Köthen mbH zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen.

Bis zu einer Menge von 0,5 cbm pro Person und Jahr kann Sperrmüll zur Abholung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH angemeldet werden. Sperrmüll ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr und wird deshalb kostenfrei entsorgt.

Der Antrag zur Sperrmüllentsorgung muss schriftlich bei der GfA erfolgen.

Zur Anmeldung können die mit den Abfallentsorgungsplänen ausgegebenen Entsorgungskarten verwendet werden. Sollte die Karte nicht vorhanden sein, kann die Anmeldung auch

- formlos per Postzustellung,
- über Internet unter [www.gfa-koethen.de](http://www.gfa-koethen.de),
- per Fax über die Nr. (03496) 309694 oder 7008-12 oder

persönlich im Bürgerbüro der GfA Köthen mbH in Köthen, Wallstraße 15

erfolgen.

Haben Sie Fragen zur Sperrmüllanmeldung, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung unter der Telefonnummer (03496) 7008-0.

gez. Gabriele Manke  
Abfallberaterin

### Tourenplan 2005 – Gelber Sack

Die Abholung des Gelben Sacks erfolgt im 14-tägigen Rhythmus durch die Trauschel Entsorgungs GmbH

#### **Montag – Gerade Kalenderwoche**

##### **Tour G1:**

Görzig, Maasdorf, Reinsdorf, Station Weißandt-Gölzau  
10.01., 24.01., 07.02., 21.02., 07.03., 21.03., 04.04.,  
18.04., 02.05., 17.05., 30.05., 13.06., 27.06., 11.07.,  
25.07., 08.08., 22.08., 05.09., 19.09., 04.10., 17.10.,  
01.11., 14.11., 28.11., 12.12., 27.12.

#### **Mittwoch – Gerade Kalenderwoche**

##### **Tour G3:**

Pfaffendorf, Wörbzig  
12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 09.03., 23.03., 06.04.,  
20.04., 04.05., 19.05., 01.06., 15.06., 29.06., 13.07.,  
27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 06.10., 19.10.,  
03.11., 16.11., 30.11., 14.12., 29.12.,

#### **Donnerstag – Gerade Kalenderwoche**

##### **Tour G4:**

Fraßdorf, Körnitz, Lausigk, Meilendorf, Naundorf, Quellendorf, Riesdorf, Scheuder, Sperlingslust, Zehmigkau  
13.01., 27.01., 10.02., 24.02., 10.03., 24.03., 07.04.,  
21.04., 06.05., 20.05., 02.06., 16.06., 30.06., 14.07.,  
28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 07.10., 20.10.,  
04.11., 17.11., 01.12., 15.12., 30.12.

#### **Freitag – Gerade Kalenderwoche**

##### **Tour G5:**

Cattau, Edderitz, Gröbzig, Glauzig, Hohnsdorf, Piethen, Pilsenhöhe, Rohndorf, Trebbichau/F., Werdershausen, Wieskau  
14.01., 28.01., 11.02., 25.02., 11.03., 26.03., 08.04.,  
22.04., 07.05., 21.05., 03.06., 17.06., 01.07., 15.07.,  
29.07., 12.08., 26.08., 09.09., 23.09., 08.10., 21.10.,  
05.11., 18.11., 02.12., 16.12., 31.12.

#### **Montag – Ungerade Kalenderwoche**

##### **Tour G6:**

Schortewitz, Zeundorf  
03.01., 17.01., 31.01., 14.02., 28.02., 14.03., 29.03.,  
11.04., 25.04., 09.05., 23.05., 06.06., 20.06., 04.07.,  
18.07., 01.08., 15.08., 29.08., 12.09., 26.09., 10.10.,  
24.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.

**Dienstag – Ungerade Kalenderwoche****Tour G7:**Kleinweißandt, Radegast, Weißandt-Görlau

04.01., 18.01., 01.02., 15.02., 01.03., 15.03., 30.03.,  
12.04., 26.04., 10.05., 24.05., 07.06., 21.06., 05.07.,  
19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 11.10.,  
25.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

**Mittwoch – Ungerade Kalenderwoche****Tour G8:**

Cosa, Fernsdorf, Gnetsch, Großbadegast, Kleinbadegast,  
Lennewitz, Libehna, Locherau, Pfriemsdorf, Pösigg,  
Prosigk, Repau, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk

05.01., 19.01., 02.02., 16.02., 02.03., 16.03., 31.03.,  
13.04., 27.04., 11.05., 25.05., 08.06., 22.06., 06.07.,  
20.07., 03.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., 12.10.,  
26.10., 09.11., 23.11., 07.12., 21.12.

**Freitag – Ungerade Kalenderwoche****Tour G10:**Breesen, Friedrichsdorf, Hinsdorf, Reupzig, Storkau

08.01., 21.01., 04.02., 18.02., 04.03., 18.03., 02.04.,  
15.04., 29.04., 13.05., 27.05., 10.06., 24.06., 08.07.,  
22.07., 05.08., 19.08., 02.09., 16.09., 30.09., 14.10.,  
28.10., 11.11., 25.11., 09.12., 23.12.

Trauschel Entsorgungs GmbH

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Bereitschaftsdienst  
Bereich Görzig/Gröbzig**

24.01.05 bis 31.01.05: Herr Dr. med. G. Meidel  
Tel.: Köthen 03496/213685  
Handy: 0171/6928391

31.01.05 bis 07.02.05: Frau Dipl.Med. C. Schulz  
Tel.: Gröbzig 034976/22238

07.02.05 bis 14.02.05: Herr Dipl. Med. A. Petri  
Tel.: Köthen 03496/510034

**Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf,  
Reupzig, Weißandt-Görlau, Radegast**

24.01.05 bis 31.01.05: Frau U. Graf Radegast  
Tel.: 034978/21244

31.01.05 bis 07.02.05: Frau Chr. Frömmigen Reupzig  
Tel.: 034977/21395

07.02.05 bis 14.02.05: Dr. Försterling W.-Görlau  
Tel.: 0163/3727299

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Freitag, d. 11. Februar 2005**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge  
und Anzeigen ist  
Montag, d. 31.01.2005**

**Melden Sie sich unter:  
034978/26510  
per e-mail: info@suedliches-anhalt.de**

**Aus dem kirchlichen Leben**

Kirchliche Nachrichten für Februar 05  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Großbadegast, Prosigk, Riesdorf,  
Zehbitz, Radegast, Weißandt-Görlau, Cösitz,  
Görzig, Schortewitz, Hohnsdorf und Maasdorf

**6. Februar Sonntag vor der Passionszeit (Estomihi)****Kollekte: Ortskirche**

um 09.15 Uhr Görzig	H. Markowsky
um 10.30 Uhr Hohnsdorf	H. Markowsky

um 10.00 Uhr Großbadegast	A. Kroll-Janes
um 14.00 Uhr Prosigk	A. Kroll-Janes

um 09.00 Uhr Zehbitz	A. Zimmermann
um 10.00 Uhr Radegast	A. Zimmermann

**13. Februar 1. Sonntag der Passionszeit (Invokavit)****Kollekte: Diakonische Arbeit der EKD**

um 09.15 Uhr Schortewitz	A. Kroll-Janes
um 10.30 Uhr Maasdorf	A. Kroll-Janes

um 09.00 Uhr Weißandt-Görlau	A. Karras/ Pannicke
------------------------------	------------------------

um 10.00 Uhr Cösitz	A. Karras/ Pannicke
um 11.00 Uhr Gnetsch	A. Karras/ Pannicke

um 10.00 Uhr Prosigk	H. Markowsky
um 14.00 Uhr Riesdorf	H. Markowsky

**20. Februar 2. Sonntag der Passionszeit (Reminiszer)****Kollekte: Ortskirche**

um 09.15 Uhr Görzig	A. Karras/ Pannicke
---------------------	---------------------

um 09.00 Uhr Zehbitz	A. Kroll-Janes
um 10.00 Uhr Radegast	A. Kroll-Janes

um 10.00 Uhr Großbadegast	H. Markowsky
um 14.00 Uhr Prosigk	H. Markowsky



**27. Februar 3. Sonntag der Passionszeit (Okuli)****Kollekte: Weltbibelhilfe**

um 09.15 Uhr Schortewitz A. Karras/ Pannicke  
um 10.30 Uhr Maasdorf A. Karras/ Pannicke

um 09.00 Uhr Weißandt-Görlau A. Kroll-Janes  
um 10.00 Uhr Cösitz A. Kroll-Janes  
um 11.00 Uhr Gnetsch A. Kroll-Janes

um 10.00 Uhr Prosigk H. Markowsky

**Informationen aus Görzig:**

**Christenlehre** mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann in **Maasdorf** findet die Christenlehre immer mittwochs um 17.15 Uhr in der Kirche statt.

**Konfirmandenunterricht**

Der Konfirmandenunterricht findet statt - außer in den Ferien und an Feiertagen - in Görzig im Pfarrhaus montags um 16.30 Uhr.

**Chor in Görzig** mit Martina Apitz

Der Chor trifft sich außer in den Ferien und an Feiertagen im Winterhalbjahr montags um 17.00 Uhr zur Probe.

**Treffen mit Eltern und Kindern in Hohnsdorf**

Am 17. Februar um 19.00 Uhr treffen sich die Kinder mit ihren Müttern, die Heiligabend dafür gesorgt haben, dass Hohnsdorf ein schönes Krippenspiel zu sehen bekam. Gemeinsam mit Gemeindepädagogin (FH) Zimmermann und Jugendreferent Kretschmann-Gehrmann wollen wir darüber nachdenken, wie eine künftige, christlich verantwortete Jugendarbeit in Hohnsdorf zur Bereicherung des Dorflebens gestaltet werden kann.

**GKR-Sitzungen**

09. Februar 19.00 Uhr Schortewitz, 10. Februar 19.00 Uhr Maasdorf  
22. Februar 19.00 Uhr Hohnsdorf, 24. Februar 19.00 Uhr Görzig (Donnerstag!)

**Frauenhilfe und Seniorenkreis**

15. Februar 14.30 Uhr Schortewitz, 15. Februar 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Kitzmann)

In Maasdorf nach Absprache mit Frau Böhm

**Bibelgesprächskreis in der Tee-Runde:**

15. Februar 19.00 Uhr im Pfarrhaus

**Urlaub vom 31.01. bis einschließlich 06.02.2005:**

Vom 31.01. bis einschließlich 06.02. bleibt das Pfarramt Görzig geschlossen. Die Urlaubsvertretung in dringenden Fällen hat Gemeindepädagogin (FH) Zimmermann aus Radegast übernommen (Tel. 034978/ 20574).

**Es ist Leid unter uns zu beklagen:**

Im Alter von 75 Jahren ist aus Hohnsdorf **Ruth Ränicke geb. Rausche** am 15. Dezember verstorben und mit kirchlichem Geleit am 23. Dezember in Hohnsdorf bestattet worden.

"Das Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren werden; uns aber, die wir selig werden, ist's eine Gotteskraft." (1. Korinther 1,18)

**Informationen aus Prosigk:**

**Christenlehre** Prosigk Montag 16.15 Uhr mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann  
Riesdorf Mittwoch 16.00 Uhr mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann

**Konfirmandenunterricht** Donnerstag 17.00 Uhr Prosigk

**Frauenkreis** Dienstag, 1. Februar 14.00 Uhr Prosigk

**Chor in Prosigk** nach Absprache mit Stephan Helmecke  
**Bastelkreis** nach Absprache mit Frau Gudrun Markowsky

**Gemeindekirchenrat: Gemeinsame Sitzung der Gemeindekirchenräte von Goßbadegast, Riesdorf und Prosigk** Mittwoch, 16. Februar 05 19.00 Uhr  
Abschlussbericht zur Visitation

**Informationen aus Weißandt-Görlau und Radegast**

**Montag** 15.00 Uhr Christenlehre und Vorschulkreis in Radegast

17.15 Konfirmanden Klasse 6 bis 8 Radegast

**Mittwoch:**

14.00 Uhr Frauenkreis Weißandt-Görlau (09.02.05)

15.00 Uhr Christenlehre Zehbitz

19.00 Uhr Gemeindekirchenrat Radegast und Zehbitz (nach Absprache)

**Donnerstag:**

14.00 Uhr Frauenkreis Radegast (3.02.05), Zehbitz (17.02.05)

15.00 Uhr Christenlehre Weißandt-Görlau

19.00 Uhr Chor in Weißandt-Görlau nach Vereinbarung

**Freitag:** Jugendwochenende nach Vereinbarung

**Samstag:**

10.00 bis 15.00 Uhr Konfirmanden (2.Jahr) in Weißandt-Görlau 26.02.

**Sprechzeiten:**

Dienstag: 9.00 bis 11.00 Uhr Pfarrerin Kroll-Janes in Weißandt-Görlau

Donnerstag: 9.00 bis 11.00 Uhr Gemeindepädagogin Anke Zimmermann in Radegast, Rathaus

**Es ist Leid unter uns zu beklagen:**

Kirchlich bestattet wurden:

Frau Gertrud Marie Finze, geb. Korre aus Lennewitz im 84. Lebensjahr und

Frau Elli Bartholomäus, geb. Miklejewski aus Radegast im 81. Lebensjahr.

„Jesus Christus spricht: Kommt her zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.“ (Matthäus 11,28)

**Dank**

Allen Sammlerinnen und Spendern der Straßensammlung im November 2004 ein Dankeschön für ihren Einsatz. Für das Diakonische Werk wurden gesammelt:

Wehlau: 20.00 €, Lennewitz: 30.00 €, Zehbitz 65.00 €, Zehmitz: 100.00 €, Radegast: 70.00 €.

**Weltgebetstag der Frauen 2005**

Der Weltgebetstag Polen 2005 ist eine wunderbare Chance für Menschen in Deutschland, zu einer friedlichen und lebendigen Nachbarschaft europäischer Staaten beizutragen.

Alle sind herzlich eingeladen zum Weltgebetstag 1. März 14.00 Uhr in Prosigk, am 9. März 14.00 Uhr in Weißandt-Görlau und in Radegast der Termin wird noch bekannt gegeben



**Jahreslosung 2005 – Andacht im Februar**  
**„Jesus Christus spricht: Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhört.“**  
 (Lukas 22,32)

Das Jahr 2005 ist inzwischen einige Wochen alt. Der Alltag ist wieder eingeleitet. Die Frage, beginnt schon wieder zu verblasen: „Was wird im Jahr 2005 alles auf uns zukommen?“ – freudige Überraschungen, die Mut machen. Oder Schwieriges, das uns und unser Leben in Frage stellen wird? Deshalb möchte uns ein Jahr lang dieser Vers aus dem Lukasevangelium begleiten und führen und immer wieder neu erinnern. Christen, die ihren Glauben verlieren, sind wie Seeleute, die ihren Kompass ins Meer schmeißen. Dann geht der Sinn für die Richtung verloren und Irrwege sind vorprogrammiert.



Für die Aussicht auf das Jahr 2005 möchte keinem von uns das passieren. Viel Ungewisses liegt vor uns – ein ganzes Jahr. Ein offenes, großes Meer und kein Land in Sicht. Wie gefährlich das Meer sein kann, haben uns die Bilder aus den

Katastrophengebieten in den letzten Wochen gezeigt. Keiner kann versprechen, ob unser Glaube in diesem Jahr nicht gebeutelt wird. Der Glaube ist ein bedrohtes Gut – aber ein sehr wertvolles. Unser Vertrauen, das ist der Glaube, den wir auf Jesus Christus richten. Dieser Glaube steht nun in diesem Jahr im Mittelpunkt der Jahreslosung. Dass dein Glaube nicht aufhöre. Zum Glück sind wir dabei nicht ganz auf uns allein gestellt. Unsere Begegnungen mit den Menschen in unseren Gemeinden sind auch Begegnungen mit Menschen in einer Glaubensgemeinschaft. Dabei wird ein jeder Glauben und Zweifel mitbringen. Jesus weiß darum, dass Glaube nicht etwas ist, was wie ein Besitz in unseren Händen ist. Ein Besitz, den man gut verwahren kann, den man schützen kann, damit er nicht verloren geht. Glaube, so macht Jesus deutlich, ist etwas das unsicher werden kann, ja das aufhören kann. Jesus weiß von unseren Schwächen, so wie er die Schwächen des Petrus kennt, zu dem er diesen Satz spricht und er weiß auch: für wen wir beten, den geben wir nicht auf. Deshalb ist auch für uns die Fürbitte für andere ein wichtiger Dienst. Das Gebet für andere steht ebenfalls im Mittelpunkt in diesem Jahr. Also, dass Petrus – und so auch wir - unseren Kompass nicht verlieren, mit dieser Grundlage Glauben wird sich alles andere finden, auch der richtige Kurs. Das wünsche ich Ihnen für das Jahr 2005 – den richtigen Kurs, mit der richtigen Kursvorgabe, die aber das Ziel im Auge hat, denn das brauchen wir alle.

Ein gesundes und gesegnetes Jahr 2005, wünscht

Ihre Gemeindepädagogin Anke Zimmermann

**Einladung zur Still- und Krabbelgruppe**

Wann: am 9. und 23. Februar 2005  
 Wo: im Pfarrhaus Quellendorf  
 Uhrzeit: 10.00 - 11.00 Uhr  
 wie oft: zweiwöchentlich  
 weshalb: Erfahrungsaustausch über Pflege, Kindererziehung, Stillen, Ernährung und vieles anderes  
 Wer: -Mütter mit Kindern von 0 bis 3 Jahre  
 -werdende Muttis sind herzlich willkommen

Ansprechpartnerin: Jana Bauer (Tel. 034977 30068 oder im evangelischen Pfarramt Quellendorf melden)

**Einladung zur Fahrradtour entlang der Weser**  
**(vom 12.06.'05 – 19.06.'05)**

In unserer Zeit gehört das Autofahren nicht nur zum Alltag, sondern wird auch für Urlaubsfahrten genutzt. Wer freilich Gottes schöne Natur hautnah erleben, sich an ihr erfreuen und noch dazu gleich gesinnte Menschen kennen lernen möchte, der wird einer Tour per Fahrrad in Gesellschaft den Vorzug geben.

Die Parochie Görzig führt in diesem Jahr erstmals eine mehrtägige Fahrradtour entlang der Weser durch. Warum entlang der Weser? Der Weser-Fahrradweg genießt den Ruf, sich am komfortabelsten befahren zu lassen, weil er in einer ausgesprochen schönen Gegend auf überdurchschnittlich hohem Niveau ausgebaut ist. Chef-Organisator ist Alfred Hohmann (Schulstraße 9; 06369 Görzig; Tel. 034975-21594). Herr Hohmann hat mehrere große Fahrradtouren durchgeführt und verfügt über einen entsprechend großen Erfahrungsschatz.

**1. Tag (Sonntag, 12. Juni)**

**Start: 13.53 Uhr ab Köthen, Ankunft: 17.35 in Hannoversch Münden (leider einmal umsteigen). Von Hannoversch Münden aus radeln wir unsere erste Übernachtungsstätte in Lippoldshausen an (ca. 6 km – 8 km von Hannoversch Münden entfernt).**

**2. Tag (Montag, 13. Juni)**

**Start: Lippoldshausen, Ziel: Bad Karlshafen (Wegstrecke ca. 45 km)**

**3. Tag (Dienstag, 14. Juni)**

**Start: Bad Karlshafen, Ziel: Polle (Wegstrecke ca. 50 km)**

**4. Tag (Mittwoch, 15. Juni)**

**Start: Polle, Ziel: Hessisch Oldendorf (Wegstrecke ca. 50 km)**

**5. Tag (Donnerstag, 16. Juni)**

**Start: Hessisch Oldendorf, Ziel: Minden (Wegstrecke ca. 55 km)**

**6. Tag (Freitag, 17. Juni)**

**Start: Minden, Ziel: Nienburg (Wegstrecke ca. 63 km)**

**7. Tag (Sonnabend, 18. Juni)**  
**Start: Nienburg, Ziel: Verden (Wegstrecke ca. 57 km)**

**Von Verden fahren wir per Bahn am Sonntag, den 19. Juni um 10.29 Uhr zurück nach Köthen (Ankunft 13.46 Uhr).**

Die Reservierung der Unterkünfte besorgt das Pfarramt in Zusammenarbeit mit Herrn Hohmann. Ebenfalls lassen wir bei der Deutschen Bahn Fahr- und wenn möglich Fahrradkarten reservieren. Die (Listen)preise pro Übernachtung und Person bewegen sich in den einzelnen Orten zwischen 30,- und 50,- EUR. Um Gruppenrabatte bemühen wir uns, sobald die genaue Teilnehmerzahl feststeht.

Außer einem technisch einwandfreien Fahrrad, wenn möglich mit Schaltung (nicht Bedingung aber von Vorteil), zwei passenden Gepäckträgerfahrradtaschen und angemessener Kleidung müssen Sie nur eine Portion Humor sowie Sanges- und Lebensfreude mitbringen. Interessenten an dieser schönen und Gemeinschaft fördernden Tour melden sich bitte verbindlich bis zum 31. März im Pfarramt an. Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von 25,- EUR zu entrichten, die bei einer Stornierung nicht zurückerstattet werden kann.

Pfarrer Dr. Andreas Karras

## Heilige Messen im Monat Februar 2005

### **Görzig:**

Sonn- und Feiertage: 10.00 Uhr  
 freitags: 08.30 Uhr  
 Aschermittwoch: 18.00 Uhr

### **Edderitz:**

Samstag, d. 05.02.05 um 18.00 Uhr  
 Sonntag, d. 13., 20. und 27.02.05 um 08.30 Uhr  
 Donnerstag, d. 10., 17. und 24.02.05 um 15.00 Uhr

### **Gröbzig:**

dienstags: 15.30 Uhr

### **Preußnitz:**

12.02.05 um 15.00 Uhr

### **Weißandt-Gölsau:**

26.02.2005 um 15.00 Uhr

### **Gemeindefasching in Priesdorf:**

Am 05. Februar um 19.00 Uhr

### **Pfarrgemeinderatssitzung:**

am Aschermittwoch 09.02.2005 nach der Abendmesse

gez. L. Nöring, Pfarrer

## Vereine

### Bekanntmachung

Der Förderverein der Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V. mit Sitz in Görzig gibt hiermit die Auflösung des Vereins zum 31.12.2004 und seine Liquidation bekannt. Gläubiger werden aufgefordert, innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung ihre Forderungen bei den nachfolgenden Liquidatoren geltend zu machen.

Bärbel Huhnholz  
 Str. der Bodenreform 5  
 06369 Görzig

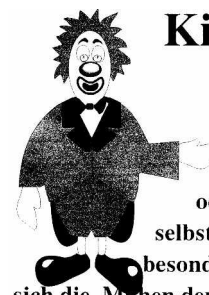
Iris Hinsche  
 Köthener Str. 46  
 06369 Görzig

Barbara Lindovsky  
 Franz-Mehring-Str. 6  
 06366 Köthen

Martin Rausch  
 Mittelstraße 12  
 06369 Schortowitz

gez. I. Hinsche  
 Vorsitzende

## Verschiedenes



### Kinderfasching in Radegast

Ob Cowboy Clown, Pokemon  
 oder Prinzessin, ob gekauft oder  
 selbst genäht, unsere Kinder haben  
 besonders viel Spaß am Verkleiden. Damit  
 sich die Mühen der Eltern auch lohnen, führt das

Freizeitzentrum am 30. Januar 2005  
 einen Kinderfasching durch.

Natürlich wartet auch in diesem Jahr ein lustiges  
 Programm auf alle, die Spaß am Mitmachen haben.

**Faschingsparty mit dem  
 " Spiele - Peter "**

Einlass 14.30 Uhr  
 Unkostenbeitrag  
 1.50 Euro





## Wichtige Mitteilung !!!

Liebe Anwohner der Gemeinde Weißandt-Görlau,  
der Karnevalsclub Görlau führt

**Sonntag, den 06.02.2005  
in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

seinen Umzug durch.

Wir bitten alle Halter, ihre Autos nicht während dieser  
Zeit in der

. **Geschwister-Scholl-Straße,**  
. **Rosa-Luxemburg-Straße** und  
. **Gartenstraße**

abzustellen.

**DANKE für Ihr Verständnis**

## Wichtige Rufnummern

FFw-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Giftnotrufzentrale	(0361) 73 07 30
DRK Köthen	(03496) 40 50 50
Polizeistation Radegast	(034978)3 08 80
Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale des Landkreises Köthen	(03496) 4 10 40
Verwaltungsstellen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“:	
. Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau	(034978) 26 50
. Gröbzig, Marktplatz 1, 06388 Gröbzig	(034976) 24 20
. Quellendorf, Gartenstraße 1, 06386 Quellendorf	(034977) 40 30